



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

46/2021e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 26.04.2021

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

Hier: Aufhebung

Das Landratsamt Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von gehaltenen Vögeln und Säugetieren im genannten Sperrbezirk und an im Sperrbezirk jagende Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die nach Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Pischwitz erlassenen Allgemeinverfügungen vom 26. März 2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes sowie vom 15. April 2021 zur Aufhebung des Sperrbezirkes und Weiterführung des Gebietes als Beobachtungsgebiet in Teilen des Landkreises Mittelsachsen werden hiermit aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Diese Aufhebungsentscheidung betrifft folgendes Gebiet:

- von der Großen Kreisstadt Döbeln die Ortsteile: Bormitz, Döbeln, Ebersbach, Forchheim, Großsteinbach, Hermsdorf, Limmritz, Mannsdorf, Miera, Mochau, Neudorf, Neugreußnig, Nöthschütz, Oberranschütz, Pischwitz, Schallhausen, Schweta, Simselwitz, Stockhausen, Technitz, Töpeln, Wöllsdorf, Ziegra, Zschäschtitz und Zschackwitz,
- von der Gemeinde Erlau die Ortsteile: Beerwalde und Schweikershain,
- von der Stadt Geringswalde die Ortsteile: Altgeringswalde, Hoyersdorf, Neuhallwitz, Geringswalde und Holzhausen,
- von der Gemeinde Großweitzschen die Ortsteile: Großweitzschen, Höckendorf, Hochweitzschen, Westewitz, Graumnitz, Göldnitz, Gallschütz, Wollsdorf, Strocken, Eichardt, Redemitz, Gadewitz, Bennewitz, Zschwitz, Tronitz, Mockritz, Jeßnitz, Zschörnwitz, Strölla, Döschütz, Niederranschütz, Obergoseln, Zschepplitz und Kleinweitzschen,
- von der Stadt Hartha die Ortsteile: Wendishain, Nauhain, Saalbach, Steina Seifersdorf, Schönerstädt, Langenau, Neudörfchen, Kieselbach, Gersdorf, Flemmingen, Aschershain, Richzenhain, Hartha, Lauschka, Wallbach und Diedenrain,
- von der Gemeinde Kriebstein die Ortsteile: Reichenbach, Höfchen, Ehrenberg, Grünlichtenberg und Kriebethal,



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- von der Stadt Leisnig die Ortsteile: Großpelsen, Kleinpelsen, Bockelwitz, Leuterwitz, Görnitz, Fischendorf, Tragnitz, Leisnig, Tautendorf, Nicollschwitz, Beiersdorf, Hetzdorf, Zollschwitz, Naundorf, Altenhof, Naunhof, Klosterbuch, Paudritzsch, Minkwitz, Meinitz, Queckhain und Scheergrund,
 - von der Gemeinde Ostrau die Ortsteile: Trebanitz, Noschkowitz, Kattnitz, Merschütz, Niederlützschera, Auerschütz, Sömnitz, Döhlen, Schrebitz, Oberlützschera, Obersteina, Kiebitz, Töllschütz, Schlagwitz und Rittnitz,
 - von der Stadt Roßwein die Ortsteile: Grunau, Hohenlauff, Naußlitz, Ossig, Haßlau, Klinge, Ullrichsberg, Roßwein, Niederstriegis, Mahlitzsch, Zweinig, Littdorf und Otzdorf,
 - von der Gemeinde Striegistal der Ortsteil: Naundorf,
 - von der Stadt Waldheim die Ortsteile: Reinsdorf, Neuhausen, Neumilkau, Rudelsdorf, Massanei, Schönberg, Waldheim, Meinsberg, Gebersbach, Knobelsdorf, Heyda, Gilsberg, Heiligenborn, Rauschenthal, Neuschönberg und Vierhäuser,
 - von der Gemeinde Zschaitz-Ottewig die Ortsteile: Baderitz, Lüttewitz, Goselitz, Mischütz, Zschaitz und Möbertitz.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Aufgrund der Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Döbeln, OT Pischwitz, war der Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt zu machen und um den betroffenen Bestand ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Im betroffenen Bestand sind alle Hühner und Enten verendet bzw. wurden getötet und unschädlich beseitigt. Die anschließende Grobreinigung und Vordesinfektion war am 25.03.2021 und die Abschlussdesinfektion am 06.04.2021 abgeschlossen und amtlich abgenommen.

II.

Das LÜVA des Landratsamtes Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 (1) der VO (EU) Nr. 2017/625 i. V. m. § 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1 Nr. 2) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter von und damit verantwortliche Personen für gehaltene Vögel und Säugetiere im genannten Sperrbezirk und an im Sperrbezirk jagende Jagd Ausübungsberechtigte.

Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt als erloschen, soweit

1. die gehaltenen Vögel des Seuchenbestands verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,

2. eine Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbestands nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG sowie eine Feinreinigung und Schlusssdesinfektion nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG durchgeführt und von der zuständigen Behörde abgenommen worden sind,

3. eine Desinfektion des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG durchgeführt und von ihr abgenommen worden ist,

4. eine Entwesung sowie eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, die mit gehaltenen Vögeln im Seuchenbestand in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden sind und

5.

a) im Sperrbezirk nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion,

b) im Beobachtungsgebiet frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion.

Sämtliche oben aufgeführte Maßnahmen wurden fristgerecht durchgeführt und durch das LÜVA amtlich abgenommen. Der Sperrbezirk war somit 21 Tage nach dem 25.03.2021, also am 16.04.2021 aufzuheben. Das Beobachtungsgebiet ist 30 Tage nach dem 25.03.2021, also am 25.04.2021, aufzuheben. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung, also am 25.04.2021, in Kraft.

Zu Ziffer 3:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 5 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselnehmers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum bzw. unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html>

Hinweis: Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben.

Mittweida, den 24. April 2021

gez. Dr. Markus Richter

Amtstierarzt